



Stark an Ihrer Seite

Bezirksverband Mittelfranken

Mitgliederservice

Steuertipps 2020

für Ihre Steuererklärung 2019

Herausgeber:

BLLV-Mittelfranken:

Markus Erlinger, Kirchfeldstraße 36, 91598 Colmberg Tel.: 09803 9322975 Fax: 09803 9322974 E-Mail: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Gerhard Gronauer, Stelzergasse 15, 91788 Pappenheim Tel.: 09143 837105 Fax: 09143 1203 E-Mail: vorsitzender@mittelfranken.bllv.de

Inhalt

- 1 Unsere Formblätter (Übersicht)
- 1.1 Vorbemerkungen
- 1.2 Die wichtigsten Pausch-, Frei- und Höchstbeträge (Übersicht)
- 1.3 Kontaktmöglichkeiten mit dem Landesamt für Steuern
- 2 Das Ausfüllen der Steuererklärung - Werbungskosten
 - 2.1 Fahrten zur Schule mit dem Pkw
 - 2.2 Mitgliedsbeiträge des BLLV
 - 2.3 Aufwendungen für Arbeitsmittel
 - 2.4 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
 - 2.4.1 Absetzbare Kosten
 - 2.4.2 Absetzbarkeit des Arbeitszimmers für Schulleiter
 - 2.4.3 Sonderfälle
 - 2.5 Fortbildungskosten
 - 2.6 Weitere Werbungskosten
 - 2.6.1 Telekommunikationsaufwendungen
 - 2.6.2 Unfallkosten
 - 2.6.3 Kontoführungsgebühren
 - 2.6.4 Versicherungsbeiträge
 - 2.6.5 Umzugskosten
 - 2.6.6 Steuerberatungskosten und Steuerfachliteratur
 - 2.6.7 Bewirtungskosten
 - 2.7 Beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit
 - 2.8 Verpflegungspauschbeträge
 - 2.9 Doppelte Haushaltsführung
- 3 Fundstellen

1 Unsere Formblätter

- F1** Fahrten zur Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeit
- F2** Aufwendungen für Arbeitsmittel
- F3** Telekommunikationsaufwendungen
 - F3.1** Pauschalabrechnung
 - F3.2** Abrechnung nach dem tatsächlichen Anteil
- F4** Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer
- F5** Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten
- F6** Zusammenstellung der BLLV-Veranstaltungen
- F7** Unfallkosten

1.1 Vorbemerkungen

Auch diesmal soll Ihnen unser Steuerratgeber wieder beim Ausfüllen der Steuererklärung für das Kalenderjahr 2019 helfen. Um Steuern sparen zu können, müssen Sie in erster Linie so genannte **Werbungskosten** geltend machen. **Werbungskosten** sind diejenigen Ausgaben, die für Sie durch die Ausübung Ihres Berufes entstehen. Soweit die Aufwendungen anerkannt werden, unterliegen diese Absetzungsmöglichkeiten in der Regel keiner Höchstgrenze. Sie müssen aber zu Ausgaben abgegrenzt werden, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind.

- **Einreichungsfrist - Verspätungszuschlag:**
Seit der Steuererklärung für das Jahr 2018 ist der letzte Abgabetermin der Steuererklärung der 31.07.2020.

Für danach eingereichte Erklärungen muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag zwingend erheben. Der Mindestverspätungszuschlag beträgt 25.-- € für jeden angefangenen Monat der Verspätung. Wer die Steuererklärung zu spät abgibt, kann nicht mehr mit der Kulanz des Finanzamtes rechnen. Wird die Steuererklärung von einem Steuerberater angefertigt, sind Erklärungen für 2019 vorbehaltlich einer Vorabanforderung und einer „Kontingentierung“ bis zum 28.02.2021 abzugeben.
- **Steuerklassenwahl bei Ehepartnern:** Bei einer Heirat werden beide Ehepartner automatisch der Steuerklassenkombination IV/IV zugeordnet. Ist die Steuerklassenvariante III/V für Sie günstiger, weil ein Partner wesentlich mehr verdient als der andere, so müssen Sie eine Änderung beim Finanzamt beantragen. Sollte Ihnen unklar sein, welche der beiden Kombinationen für Sie günstiger ist, so empfehlen wir den Steuerklassenrechner der Akademischen Arbeitsgemeinschaft. Diesen Rechner können Sie im Internet unter www.steuertipps.de → weitere Rechner → Wahl der Steuerklasse aufrufen.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Kosten für die Errichtung einer Zweitwohnung sind als sonstige Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung absetzbar. Näheres finden Sie in Kapitel 2.8.
- **Arbeitsleistungen von Handwerkern:** Leistungen von Handwerkern können nach wie vor für Hausbesitzer und Mieter geltend gemacht werden. Der Betrag liegt bei 20% der der Aufwendungen – höchstens jedoch bei 20% von 6.000.-- € (damit 1.200.-- €). Diese Aufwendungen beantragen Sie ab 2019 nicht mehr im Hauptvordruck, sondern in der neuen Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.

- **Formulare:** Mittlerweile wurde der Hauptvordruck von 4 Seiten auf 2 gekürzt. Stattdessen gibt es vier zusätzliche Formulare: a) Anlage Außergewöhnliche Belastungen, b) Anlage Sonderausgaben, c) Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen und d) Anlage Sonstiges.
- **„Vereinfachte“ Steuererklärung:** Ab 2019 gibt es die „vereinfachte Steuererklärung nicht mehr. Stattdessen ist beabsichtigt, das Ausfüllen der amtlichen Vordrucke einfacher zu gestalten, indem bestimmte Zeilen nicht ausgefüllt werden müssen, da diese Daten bereits beim Finanzamt gespeichert sind. Diese Zeilen erkennen Sie daran, dass sie optisch hervorgehoben sind und am Zeilenende mit dem eDaten-Logo versehen

1.2 Die wichtigsten Pausch-, Frei- und Höchstbeträge:

	im Steuerjahr 2019/2020
Steuergrundfreibetrag	
➤ für Alleinstehende	€ 9.168,--/9408,--
➤ für Verheiratete	€ 18.336,--/18.816,--
Verdienstgrenze, bis zu der eine Arbeitnehmersparzulage geleistet wird:	
➤ Alleinstehende	€ 17.900,--/17.900,--
➤ Verheiratete	€ 35.800,--/35.800,--
Verdienstgrenze für Wohnungsbauprämie	
➤ Alleinstehende	€ 25.600,--/25.600,--
➤ Verheiratete	€ 51.200,--/51.200,--
Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden etc.):	
➤ Alleinstehende	€ 801,--/801,--
➤ Verheiratete	€ 1.602,--/16.002,--
Kinderfreibetrag	€ 4.980,--/5.172,--
Erziehungsfreibetrag	€ 2640,--/2640,--
Kindergeld (monatlich)	
➤ erstes und zweites	€ 194,--(seit 1.7.: 204,--) /204,--
➤ drittes Kind	€ 200,--(seit 1.7.: 210,--) /210,--
➤ jedes weitere Kind	€ 225,--(seit 1.7.: 235,--) /235,--
Arbeitnehmerpauschbetrag (für Werbungskostenabzug)	€ 1000,--/1000,--
Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Schule (einfache Entfernung, egal welches Verkehrsmittel benutzt wird)	€ 0,30 je Entfernungskm (ab dem ersten km)
- bis zu einer Höchstgrenze von (gilt nicht für Pkw-Fahrer!)	€ 4.500,--
Dienstfahrten mit eigenem Pkw	€ 0,30 je gefahrenen km

1.3 Kontaktmöglichkeiten mit dem Landesamt für Steuern

- **Steuerformulare**

Steuerformulare erhalten Sie im Internet unter www.elsterformular.de oder auf der Homepage des Landesamtes für Steuern unter www.lfst.bayern.de ⇒ Formulare. Abgeben können Sie Ihre Steuererklärung nach wie vor auf dem Postweg, persönlich oder mit dem „Elster-Verfahren“ (Formular unter www.elsterformular.de). Bei allen Verfahren gilt jedoch: Unterschrift/en und erforderliche Belege, die Sie während des Jahres gesammelt haben, nicht vergessen!

- **Die elektronische Lohnsteuerkarte**

Mittlerweile wurde die altbekannte Lohnsteuerkarte abgeschafft. Sie wurde durch die elektronische Lohnsteuerkarte ersetzt. Das heißt, dass das Landesamt für Finanzen die Lohnsteuerdaten vom Landesamt für Steuern abrufen. Unter dem Namen „ELStAM“ (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) werden alle Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen den Landesämtern für Steuern, dem Landesamt für Finanzen und den Beschäftigten digital übermittelt. Sie können Ihre Daten laufend im ElsterOnline-Portal des Landesamtes für Steuern einsehen. Dazu ist eine einmalige, kostenlose Registrierung mit der steuerlichen Identifikationsnummer erforderlich. Nähere Informationen können Sie unter www.elster.de abrufen. Um finanzielle Verluste zu vermeiden, sollten Sie Ihre Daten Online überprüfen und bei Unkorrektheiten direkt über das Online-Portal des Landesamtes für Steuern ⇒ Formulare ⇒ Lohnsteuer ändern lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie auch zur Meldung verpflichtet sind, falls Ihre Daten zu Ihren Gunsten abweichen (Beispiel: Ihre Ehe wurde 2018 geschieden. Damit muss ab 2019 Steuerklasse I eingegeben werden, da Sie die Voraussetzungen für die Steuerklasse III bzw. IV verlieren).

- **Steuerfreibetrag – zweijährige Gültigkeit**

- Falls Sie einen Steuerfreibetrag (z.B. als Pendler oder einen Freibetrag für ein volljähriges Kind) eingetragen haben wollen oder der Freibetrag geändert werden soll, so müssen Sie über das ELStAM-Verfahren Ihre Daten direkt beim Finanzamt ändern. Das Landesamt ruft dann direkt die Daten von dort ab. Hierzu rufen Sie die Internetseite www.elster.de auf.
- Für die Anerkennung von Freibeträgen und deren sofortige Berücksichtigung bei der monatlichen Besteuerung muss der geltend gemachte Betrag mindestens 600.-- € betragen. Bei Werbungskosten muss demzufolge der geltend gemachte Betrag mindestens um 600.-- € den Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 1000.-- € überschreiten. Entsprechende Vordrucke für die Beantragung von Lohnsteuerermäßigungen finden Sie auch unter www.lfst.bayern.de auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern.

Auf der elektronischen Lohnsteuerkarte können Sie Freibeträge für die Dauer von maximal zwei Jahren berücksichtigen lassen.

- **Die vorausgefüllte Steuererklärung**

Die vorausgefüllte Steuererklärung ist ein besonderer kostenloser Service der Steuerbehörden, der Ihnen das Erstellen der Steuererklärung erleichtern soll. Damit können alle Steuererklärungen erstellt werden.

Um an diesem Verfahren teilnehmen zu können, benötigen Sie zunächst ein IDNr.-Benutzerkonto bei www.elsteronline.de. Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre persönliche Steueridentifikationsnummer. Diese können Sie Ihren letzten Steuerbescheiden entnehmen. Nach dem Aufruf der Startseite klicken Sie den Button „Registrierung“ an, die einmalig vorzunehmen ist. Dabei müssen Sie Ihre persönlichen Angaben eingeben. Im Anschluss an die Eingabe erhalten Sie einen Link, den Sie bestätigen. Danach erhalten Sie per Post einen Aktivierungscode sowie per Email eine Aktivierungs-ID mit einem Link zur Eingabe des Codes und der ID. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Benutzerkonto mit Software-Zertifikat erstellt, das Sie an einem sicheren Ort speichern sollten.

Wenn Sie beabsichtigen, für Ihre Steuererklärung die elektronisch gespeicherten Daten Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners abzurufen, so muss dieser/dieser in ihrem bzw. seinem IDNr.-Benutzerkonto die Freischaltung des Datenabrufs bestätigen. Sie können die Berechtigung zum Datenabruf im Bereich „Berechtigung von einer anderen Person beantragen“ eingeben. Der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner wird dann automatisch per Post ein Freischaltcode zugesandt.

Welche Daten sind über die vorausgefüllte Steuererklärung abrufbar?

Über die vorausgefüllte Steuererklärung sind folgende Belege abrufbar:

- Ihre Grunddaten (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Religion)
- Vom Arbeitgeber übermittelte Lohnsteuerbescheinigungen
- Bescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Bescheinigung über Vorsorgeaufwendungen (z.B. Riester- und Rürup-Verträge).

Welche Vorteile haben Sie?

- Sie müssen die o.g. Daten nicht mehr eingeben.
- Die Daten werden in die zutreffenden Felder in der Steuererklärung automatisch eingefüllt.
- Zusatzfunktionen erleichtern die Erstellung der Steuererklärung.
- Ihre Eingaben werden auf Plausibilität geprüft.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welcher Erstattung bzw. Nachzahlung Sie zu rechnen haben.
- Mit der optionalen Bescheidabholung sehen Sie sofort eventuelle Abweichungen von Ihrer Erklärung.

Die Daten können zur Wahrung des Steuergeheimnisses nur von Ihnen selbst bzw. der ausdrücklich durch Sie autorisierten Person abgerufen werden.

- **Formulare im Format FormsForWeb (FFW)**

Die FormsForWeb sind am PC ausfüllbar. Die Daten können gespeichert und später weiterverarbeitet werden. Allerdings können diese Daten nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Dies ist nur in Mein ELSTER nach vorheriger Registrierung möglich.

2 Das Ausfüllen der Steuererklärung Werbungskosten eines Lehrers

Entscheidend ist diesbezüglich die **ANLAGE N** der Steuererklärung. Dabei dürften die Angaben auf der ersten Seite relativ unproblematisch sein, da Sie im Allgemeinen nur die Zeilen 1 - 10

auszufüllen bzw. anzukreuzen haben. Die erforderlichen Daten können von der Lohnsteuerbescheinigung, die Sie Anfang des Jahres zugeschickt bekamen, übernommen werden.

Steuerlich interessant für uns Lehrer sind die sog. **Werbungskosten** ab Zeile 31 (Seite 2 der Anlage N): Das sind Aufwendungen, Kosten und Ausgaben, die durch die berufliche Tätigkeit entstehen. Werbungskosten müssen aber im Jahr der Entstehung geltend gemacht werden. Sie sind also nur in dem Kalenderjahr absetzbar, in dem sie bezahlt wurden. Einen kleinen Gestaltungsspielraum gibt es beim Jahreswechsel. Hier kann man wählen zwischen Rechnungsdatum und dem Datum der Bezahlung.

Bedenken Sie aber, dass Werbungskosten erst dann steuerwirksam werden, wenn sie jährlich 1000,- € übersteigen. Dieser Betrag wird nämlich automatisch als Werbungskostenpauschale bei der Steuer berücksichtigt. Sollten Ihre Gesamtaufwendungen darunter liegen, so brauchen Sie keine Angaben zu machen. Dies dürfte aber nicht die Regel sein.

2.1 Fahrten zur Schule mit dem Pkw (Zeilen 31 – 38 der Anlage N)

→ Formblatt F1 – Fahrten zur Schule außerhalb der normalen Unterrichtszeit

In den Zeilen 31 bis 38 tragen Sie Ihre Fahrten von Ihrer Wohnung zur Schule ein. Da Sie auf Grund des Bundesverfassungsurteils vom 9.12.2008 die Fahrten wieder ab dem ersten Kilometer mit 0,30 € pro km absetzen können, geben Sie wie bisher **die gesamten Entfernungs-km** an. Bedenken Sie, dass das Finanzamt **pro Arbeitstag nur eine Fahrt** zur Schule anerkennt. **Formblatt F1** kann also nur für Fahrten verwendet werden, an denen man an einem gesonderten Tag zur Schule fuhr (z. B. 1. Lehrerkonferenz am letzten Ferientag, Auftritt der Schulkinder am Wochenende, Erstellung des Stundenplanes während der Ferien, Betreuung des Schulgartens während der Ferien oder am Wochenende, usw.). Diese Pauschale kann man auch dann absetzen, wenn man öffentliche Verkehrsmittel benutzt oder Mitfahrer eines Kollegen war. Der Höchstbetrag für Fahrten zwischen Wohnung und Schule beträgt zwar 4.500,- € . Dies gilt jedoch **nicht für Pkw-Fahrer**, die mit dem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Fahrzeug zur Schule fahren.

In den Zeilen 35 bis 38 tragen Sie also die Fahrten zur Schule ein. 2019 waren es 185 Schultage. In der Regel kommt die Fahrt zur Konferenz am letzten Ferientag und evtl. zur SchiLF am Buß- und Betttag hinzu. Weitere Fahrten während der Ferien, wie z.B. zu Bürotätigkeiten für Schulleiter, zur Stundenplangestaltung oder zu Kopiertätigkeiten am Wochenende können als Fahrten zur Schule angegeben werden.

Ein aktuelles Finanzgerichtsurteil bestätigt, dass man durchaus auch eine längere Entfernung als die kürzeste Straßenverbindung ansetzen kann, wenn die Fahrtstrecke offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Das ist der Fall, wenn man den Arbeitsplatz **schneller und pünktlicher** erreicht und von einer deutlichen **Zeitersparnis** ausgegangen werden kann (Beispiel: Fahrt über die Autobahn statt durch die verstopfte Innenstadt). In einem konkreten Fall reichte eine tägliche Zeitersparnis von 20 bis 30 Minuten (BFH-Urteil vom 10.10.1975, VI R 33/74).

Alle weiteren Fahrten, die in beruflichem Zusammenhang stehen, können als Dienstreisen bzw. -gänge oder Fortbildungen abgerechnet werden (siehe hierzu die Ausführungen weiter unten sowie Zeilen 49 - 57 der Anlage N und das **Formblatt F5**).

Wichtiger Hinweis für Seminarrektoren, Lehramtsanwärter und Lehrkräfte der mobilen Reserve: Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Angaben über **Formblatt F5** abrechnen. Das bringt erhebliche Vorteile (siehe Kapitel 2.6).

2.2 Mitgliedsbeiträge des BLLV (Zeile 41 der Anlage N)

Die Mitgliedsbeiträge zu unserem Berufsverband können steuerlich geltend gemacht werden. Vermerken Sie einfach: **BLLV**. Achten Sie darauf, dass Sie den aktuellen Beitrag eintragen!

Hier können auch freiwillige Zahlungen oder Gebühren eingetragen werden, die bei einigen Veranstaltungen fällig sind.

2.3 Aufwendungen für Arbeitsmittel (Zeilen 42 und 43 der Anlage N)

→ Formblatt F2 – Aufwendungen für Arbeitsmittel

Machen Sie möglichst viele Ausgaben als Arbeitsmittel geltend!

Grund: Die Kosten für ein Arbeitszimmer sind für Lehrkräfte steuerlich nur bis zum Höchstbetrag von 1.250.-- € absetzbar (siehe auch Ausführungen unter 2.4).

Unter **Nr. 1 auf Formblatt F2** tragen Sie alle Anschaffungen ein, die Sie im Jahr 2019 erwarben und keine fachbezogenen Arbeitsmittel sind. Hierzu zählen z. B. Teile für Ihre EDV-Anlage, CD-Player, Schreibtischauflage, -lampe, -zubehör, Papierkorb, Bücherregal, Bücherbord, Ablagetischchen, Aktenvernichter, Schneidegerät, usw., also alle berufsbezogenen Gegenstände des Arbeitszimmers.

Allerdings dürfen Sie hier nur diejenigen Gegenstände angeben, die bis zu 952.-- € (incl. MwSt) kosteten, da nur diese Arbeitsmittel (**Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter**) im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgesetzt werden dürfen. Diese Grenze erfasst ausdrücklich **den Einzelgegenstand**. Die Summe kann also wesentlich höher sein.

Alle Gegenstände, die die entsprechende Grenze (Anschaffung vor dem 1.1.2018: 487,90 € bzw. nach dem 31.12.2017: 952.-- € incl. MWSt) überschreiten, aber auch sog. „**höherwertige Wirtschaftsgüter**“, die als langlebig gelten, z. B. Büromöbel, das Kopiergerät oder der Computer, müssen auf die Zeit der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden. Diese tragen Sie unter **Nr. 2 auf Formblatt F2** ein. Beispiel Büromöbel: Hier geht man im Allgemeinen von einer Gesamtnutzung von 13 Jahren aus, d. h. Sie können 13 Jahre lang 7,7 % jährlich angeben. Hier tragen Sie auch Gegenstände ein, die vor mehreren Jahren gekauft wurden, noch in die Nutzungsdauer fallen.

Im Jahr der Anschaffung gilt die monatsgenaue Abschreibung. Das heißt: Für jeden Monat der Anschaffung steht Ihnen danach ein Zwölftel der Jahres-Afa zu. Kaufen Sie also beispielsweise Ihren Computer im Mai, können Sie im Jahr der Anschaffung nur 8/12 (= 8 Monate Nutzung) der Jahres-Afa (1/3 des Kaufpreises – siehe Tabelle unten) abschreiben. In den beiden Folgejahren schreiben Sie dann die volle Jahres-Afa, also das komplette Drittel des Kaufpreises ab. Den Rest von 4/12 aus dem ersten Jahr schreiben Sie im 4. Jahr der Nutzung ab. Es geht Ihnen also dabei nichts verloren.

Folgende Nutzungsdauer wird nach einer amtlichen Afa-Tabelle zugrunde gelegt:

Anschaffungsgegenstand	Nutzungs-Dauer in Jahren	AfA-Satz pro Jahr in %
Büromöbel (Schreibtisch, Aktenschrank, Bürostuhl, Computertisch, etc).	13	7,7
Faxgerät	6	16,6
Foto-, Film-, Videogeräte	7	14,3
Kopiergerät	7	14,3
Handy, falls überhaupt möglich	5	20
Computer, Laptop, Drucker, Scanner, Monitor (gilt bei Komplettanschaffung als eine Einheit)	3	33,3

Interessant: Steuerlich absetzen können Sie auch Gegenstände, die Sie **gebraucht** erwerben oder die Sie **bisher privat genutzt** haben und ins Arbeitszimmer stellen (sog. „Umwidmung“). Hier gehen Sie von einer Restwertabschreibung aus. Diesen Restwert erhalten Sie, indem Sie die ursprünglichen Anschaffungskosten auf die für diesen Gegenstand übliche Gesamtnutzungsdauer (einschließlich der bisher privat verbrauchten Zeit) verteilen und davon für jedes Jahr der bisherigen Nutzung eine fiktive AfA abziehen. Beträgt der Restwert allerdings weniger als € 952.- (siehe oben), dann können Sie den Betrag sofort in voller Höhe ansetzen. (erneut unter **Nr.1 auf Formblatt F2**)

Mittlerweile sieht die allgemeine Rechtsprechung vor, dass Gegenstände, die sowohl privat als auch beruflich genutzt werden, anteilig von der Steuer absetzbar sind. Beträgt die private Nutzung weniger als 10%, so ist das Arbeitsmittel zu 100% absetzbar. Beträgt die berufliche Nutzung weniger als 10%, so ist dieser Gegenstand überhaupt nicht absetzbar. Liegt die private und berufliche Nutzung zwischen diesen Werten, so muss die Nutzung anteilig aufgeteilt werden (BFH-Urteil vom 20.05.2010, VI R 53/09, BStBl. 2011 II S. 723).

Zu den Arbeitsmitteln gehört auch die **Anschaffung eines Computers**. Mittlerweile bereitet die grundsätzliche Abschreibung von PCs zwar keine Probleme mehr. Finanzämter vertreten aber die Auffassung, dass PCs natürlich auch privat genutzt werden. Deshalb erkennen sie immer wieder nur einen beruflichen Anteil von 50 % an. Dies besagt eine Vereinfachungsregelung des BFH (BFH-Urteil vom 9.2.2004, BStBl. 2004 II S. 958). Jedoch sollten Sie sich damit nicht ohne Weiteres zufrieden geben. Wenn Sie dem Finanzamt durch Aufzeichnungen erläutern können, dass die berufliche Nutzung zu einem wesentlich höheren Prozentsatz erfolgt, so muss auch ein höherer beruflicher Anteil der PC-Nutzung anerkannt werden. Dies hat der BFH ausdrücklich entschieden.

Wenn Sie exakt den Anteil der beruflichen Tätigkeit am PC festlegen wollen, so wäre das Führen eines sog. „Fahrtenbuches“ hilfreich. Halten Sie darin die beruflichen und privaten Tätigkeiten fest. Geben Sie dabei Datum, Uhrzeit, Dauer und konkreten Anlass an. Stellen Sie Ihre vielfältigen beruflichen Aufgabenfelder dar: Anfertigen von Arbeitsblättern, Zeugniserstellung, Texte schreiben und bearbeiten, Lehrpläne, Unterrichtsvorbereitungen, Anmeldung zu Fortbildungen usw. Es genügt, wenn Sie dieses Fahrtenbuch drei Monate lang führen. Hilfreich kann auch der Hinweis sein, dass sich der Computer an Ihrem Arbeitsplatz befindet. Hilfreich ist auch das Argument, dass z.B. ein zweiter PC privat genutzt wird, während der erste Computer zu 100% beruflich genutzt wird.

Erkennt das Finanzamt den von Ihnen geschätzten Anteil nicht an, weil Sie kein sog. „Fahrtenbuch“ geführt haben, legen Sie **Einspruch** ein. Zudem ist nach Ansicht der Finanzverwaltung eine private Nutzung grundsätzlich auszuschließen, wenn der Computer sich am Arbeitsplatz befindet. Somit ist er zu 100 % abzugsfähig (OFD Magdeburg vom 16.04.2002, FR 2002 S.697).

In der Regel wurden Laptops/Notebooks zu 100 % anerkannt, weil sie bei gleicher Leistung teurer in der Anschaffung sind und man deshalb davon ausgeht, dass eine Privatnutzung eher unwahrscheinlich ist. Jedoch gab es in letzter Zeit eine gewisse preisliche Annäherung zwischen Fest- und Mobil-PC, sodass das Finanzamt evtl. Schwierigkeiten bereiten könnte. Versuchen Sie es trotzdem, indem Sie auf obige Verfügung der OFD Magdeburg verweisen.

Nach den Abschreibungsrichtlinien beträgt die Nutzungsdauer eines Personalcomputers, Notebooks und der Peripheriegeräte drei Jahre (siehe Ausführungen oben!). Absetzbar sind: der PC, ein Drucker, Monitor, CD-ROM-Laufwerk, Diskettenlaufwerk, Maus, Festplatte, Arbeitsspeicher, internes Modem, Flachbett-Scanner, Streamer, DAT-Bandlaufwerk, externes Modem, Textverarbeitungsprogramme (z. B. Word oder Excel), berufsbezogene Software, Programme mit reinen Datenbeständen.

Übrigens: Den Computertisch oder den Schreibtisch, auf dem z.B. der Drucker steht, können Sie selbst dann in voller Höhe absetzen, wenn der PC oder Drucker nur teilweise abzugsfähig ist (FG Rheinland-Pfalz vom 22.01.2004, DStRE 2004 S. 1004).

Unter **Nr. 3 auf Formblatt F2** ordnen Sie Ihre Belege nach den drei Rubriken Fachbücher, -literatur und -zeitschriften/Fachbezogene Arbeitsmittel/Berufskleidung und geben dort die jeweilige Summe Ihrer Ausgaben an.

Unter **Fachliteratur** versteht man Fachzeitschriften, Fachbücher, den Online-Zugang zum BLLV-Ratgeber „Schule und Recht“, das BLLV-Handbuch, Schulordnungen, Bücher zur Unterrichtsvorbereitung, Arbeits- und Lösungshefte, Erziehungsratgeber, auch das Porto bei Zusendung.

Fachbezogene Arbeitsmittel für den Unterricht bzw. für die häusliche Arbeit sind: Aktentasche, Ordner, Karteikästen, Mappen, Füller, Kugelschreiber, Papier, Klebestift, Tesafilm, Korrekturroller, Büroklammern, Patronen für Ihren Drucker, Toner für den Kopierer, Unterrichtssoftware, Folien, Prospekthüllen, Heftgerät, Locher, beispielbare CDs und DVDs, Videokassetten, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten (siehe Tabelle oben), u. v. m.

TIPP: Lassen Sie sich von der Buchhandlung stets einen Beleg geben. Bisher wurden Belege mit folgenden Angaben anerkannt: Ihr Name, Datum, entweder genaue Bezeichnung des Artikels oder Vermerk „Schulartikel“ bzw. „Schulbedarf“ und der Rechnungsbetrag. Immer wieder verlangen aber Finanzbeamte die genaue Artikelbezeichnung. Schreiben Sie sie dann einfach selbst dazu.

In den vergangenen Jahren gab es vereinzelt Finanzämter, die bei der Geltendmachung von Arbeitsmitteln eine Bestätigung der Schulleitung verlangten. Dieses Verlangen entspricht nicht der gängigen Rechtsprechung. Nach BFH-Urteil vom 21.11.1986 kann „jeder Arbeitnehmer ... bei Aufwendungen für Arbeitsmittel frei darüber entscheiden, ob er sie für notwendig erachtet.“ Bei denjenigen Finanzämtern, bei denen uns diese Regelung bekannt war, ließ der BLLV diese Handhabung abstellen.

Die Absetzbarkeit von **Berufskleidung** stößt immer wieder auf Probleme, da ein Lehrer in der Regel keine typische Berufskleidung trägt. Darum handelt es sich nämlich nur dann, wenn die Kleidung wegen ihrer Beschaffenheit nur zur beruflichen Verwendung bestimmt ist und wegen der Eigenart des Berufes nötig ist.

Es werden hierbei beispielsweise anerkannt:

- Berufliche Schutzbekleidung jeder Art, z. B. Arbeitskittel bei Werklehrern, Labormäntel bei Chemie- und Physiklehrern
- Sportkleidung bei Sportlehrern - Auf Grund eines Rechtsstreites bestätigte das Finanzgericht Münster die Absetzbarkeit, da diese keine typisch bürgerliche Kleidung sei (FG Münster 12.11.96, EFG 1997

S.334). Auch die OFD Berlin v. 13.02.1996, FR 1996 S.429 sagt eindeutig: „Aufwendungen für Sportkleidung gehören unstreitig zu den Werbungskosten eines Sportlehrers.“

- Schürzen bei Fachlehrerinnen des Bereichs Ernährung und Gestaltung
- Und: Auch die Reinigungskosten (waschen, trocknen, bügeln) der Berufskleidung sind als Werbungskosten abziehbar, egal ob in der Reinigung (Belege!) oder zu Hause (Schätzung der Wasch- u. Stromkosten).

ABER: Nicht absetzbar ist z. B. die Skiausrüstung für Sportlehrer, die einen Skikurs leiten.

HINWEIS: Sollten Sie einmal nicht genügend Anschaffungen für Arbeitsmittel vorweisen können, verzichtet das Finanzamt im Allgemeinen auf die Vorlage von Belegen bis zu einem Betrag von 110,- € (sog. „Nichtbeanstandungsgrenze“). Einen Rechtsanspruch hierfür gibt es jedoch nicht. Geben Sie einfach im Steuerformular in den Zeilen 42 und 43 an: Büroartikel, Berufskleidung und Arbeitsmittel pauschal: 110,- €.

2.4 Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer Zeile 44 der Anlage N

→ Formblatt F4 – Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer

2.4.1 Absetzbare Kosten

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 6. Juli 2010 können die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden, wenn für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dies trifft für Lehrerinnen und Lehrer zu. Nach Beschluss des Bundestages vom 28.10. 2010 können daher wieder die Arbeitszimmerkosten bis zu einer Höhe von 1.250.-- € abgesetzt werden. Die Aktivitäten und Klagen des BBB/BLLV hatten damit Erfolg.

Um Ihre Kosten geltend zu machen, benutzen Sie unser Formblatt F4.

In voller Höhe absetzbar sind direkte Kosten für das Arbeitszimmer. Hierzu tragen Sie unter Nr. 1 von Formblatt F4, unterteilt in den jeweiligen Wert, die Ausstattungskosten Ihres Arbeitszimmers ein: Vorhänge, Gardinen, Leisten, Decken- und Wandbeleuchtung, lose Teppiche. Unter Nr. 2 von F4 sind Kosten für die Renovierung oder die nachträgliche Errichtung des Arbeitszimmers einzutragen, z. B. Malern, Tapezieren, Fenster- und Türenstreichen, Elektrik, Verlegen des Teppichbodens, Wand-, Decken- oder Heizkörperverkleidungen. Renovierungsarbeiten in anderen Zimmern können jedoch nicht anteilmäßig der Wohnfläche auf das Arbeitszimmer umgerechnet werden.

Unter Nr. 3 und 4 von Formblatt F4 ermitteln Sie die Kosten für den Unterhalt des Arbeitszimmers: Kosten für Miete, Strom, Wasser, Heizung etc sowie (für Haus- oder Wohnungseigentümer) Gebäudeabschreibung und -instandhaltung. Anschließend teilen Sie die Fläche des Arbeitszimmers durch die Gesamtwohnfläche und nehmen das Ergebnis mal 100. Somit haben Sie den %-Anteil des Arbeitszimmers gemessen an der Wohnfläche ermittelt. Dieser %-Anteil ist als anteilige Kosten für das Arbeitszimmer absetzbar.

TIPP: Setzen Sie so viele Kosten wie möglich als Arbeitsmittel ab oder verteilen Sie, falls möglich, die Renovierungsarbeiten auf 2 Kalenderjahre. Sie werden nämlich sehen, dass bei einer Renovierung schnell der Höchstbetrag von 1.250,- € erreicht worden ist. Darüber geht dann nichts mehr!

2.4.2 Absetzbarkeit des Arbeitszimmers für Schulleiter

Mittlerweile gibt es vermehrt wieder Finanzbeamte, die die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers für Schulleiter in Frage stellen, da mit dem Dienstzimmer in der Schule ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. In dieser Frage hat der BFH mehrfach für Klarheit gesorgt. Im BFH-Urteil vom 9.12.2003 heißt es: „Einem Schulleiter mit Unterrichtsverpflichtung wird das Dienstzimmer in der Schule grundsätzlich nur für die Verwaltungstätigkeit zur Verfügung gestellt, so dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ... regelmäßig zu berücksichtigen sind.“

Weiteres BFH-Urteil, auf das Sie sich stützen können: BFH-Urteil vom 7.8.2003.

Der Arbeitsplatz in der Schule ist nach BFH dann nicht geeignet,

- wenn er nicht ausreichend beheizt wird (z.B. Temperaturabsenkung am Nachmittag im Verwaltungsbereich),
- wenn er nicht jederzeit zugänglich ist (Schulhausschlüssel),
- wenn er nach Art, Ausstattung und Größe für die Tätigkeit eines Lehrers nicht geeignet ist. Insbesondere wenn der Raum nicht geeignet ist, um Gegenstände unterzubringen, die der Lehrer für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts benötigt,
- wenn er nur für Schulverwaltungstätigkeiten zur Verfügung steht (z.B. Sekretärin mit im Zimmer) und nicht für den Aufgabenbereich als Lehrer.

UNSER TIPP: Legen Sie Einspruch ein, wenn die Anerkennung des Arbeitszimmers verweigert wird. Begründen Sie diesen mit den o.g. Punkten (falls Sie bei Ihnen zutreffen). Weisen Sie auch auf Ihren hohen Anteil der Unterrichtstätigkeit hin (siehe BFH-Urteil vom 9.12.2003). Ein Vergleich der Unterrichtsstunden mit den Anrechnungsstunden als Schulleiter/in ist in der Regel hilfreich. Auch nach § 4 Abs. 6b Satz 1 bis 3 EStG sind Kosten der Ausstattung für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einer Höhe von 1250.-- € dann anzuerkennen, „wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.“ Allen uns bekannten Mitgliedern wurde nach einem Einspruch die Absetzbarkeit des Arbeitszimmers anerkannt.

2.4.3 Sonderfälle

- **Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer:** Bisher war es umstritten, ob eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer abziehbar ist. Nach einem Beschluss des Großen Senats ist die Sachlage nun geklärt. Die Kosten sind nicht absetzbar (BFH-Beschluss vom 27.7.2015, GrS 1/14).
- **Ein Lehrerehepaar benutzt ein oder zwei Arbeitszimmer:** Benutzt ein Lehrerehepaar zwei separate Arbeitszimmer, so können beide bis zur Höchstgrenze die Räume absetzen.

Bisher vertrat der BFH die Auffassung, dass ein Lehrerehepaar die Kosten anteilig aufteilen muss, wenn beide Partner zusammen ein Zimmer benützen, da die Absetzbarkeit objektbezogen zu betrachten ist und nicht personenbezogen.

Diese Rechtsprechung hat der BFH nun in zwei aktuellen Entscheidungen vom 15.12.2016 zugunsten der Steuerpflichtigen geändert (Az. VI R 53/12 und VI R 86/13). Danach kann nunmehr jeder Steuerpflichtige bis zum Betrag von 1.250.-- € in voller Höhe in Anspruch nehmen, wenn er die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer erfüllt. Die objektbezogene Ermittlung der Werbungskosten wurde nun diesbezüglich durch die personenbezogene ersetzt.

- **Eine Lehrerin/ein Lehrer benutzt zwei Arbeitszimmer:** Im BMF-Schreiben vom 2.3.2011 wird auch festgelegt, dass es eine Beschränkung auf einen Raum nicht gibt. Somit kann eine Lehrerin bzw. ein Lehrer unter Umständen auch zwei Arbeitsräume absetzen. Allerdings gilt: Die Höchstgrenze ist in diesem Fall personenbezogen und liegt somit pro Person bei 1.250.-- €.
- **Sonderfall Elternzeit – Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell):** Eine Elternzeit schließt nicht automatisch den Abzug des Arbeitszimmers von der Steuer aus. Entscheidend ist, dass die räumlichen Voraussetzungen eines Arbeitszimmers weiterhin vorliegen. Auch wenn Sie während der Elternzeit keine Einkünfte erzielt haben, so setzen Sie die Ausgaben ab. Durch die Kosten für das Arbeitszimmer und die anderen beruflichen Aufwendungen entsteht ein Verlust, den Sie bei Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit mit dem steuerpflichtigen Einkommen verrechnen können.

Wenn sich die Lehrkraft in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befand, so konnten die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht abgesetzt werden. Allerdings gab es bisher keine Beanstandungen, wenn die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1000.-- € angegeben wurde.

2.5 Fortbildungskosten – Zeile 45

Hier tragen Sie die Kosten ein, die Ihnen in direktem Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme entstanden sind: Gebühren, Material, das Ihnen zur Verfügung gestellt wurde und das Sie bezahlen mussten, Material, das Sie mitgenommen haben.

2.6 Weitere Werbungskosten (Zeilen 46 – 48 der Anlage N)

2.6.1 Telekommunikationsaufwendungen

Hier geben Sie den Anteil der Telefon-, Fax-, Internet- und E-Mail-Gebühren (Gesprächs- wie Grundgebühren bzw. Flatrate) und auch einmalige Aufwendungen (Anschaffungskosten einer Telefon- oder Faxanlage) an, der auf berufliche Zwecke zurückzuführen ist.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- **Pauschalabrechnung (nach R 9.1 Abs. 5 Satz 4 LStR 2008)**
 ➔ **Formblatt F3.1 – Telekommunikationsaufwendungen Pauschalabrechnung**
 Sie setzen Ihre monatlichen Kosten nach einem vorgegebenen Prozentsatz pauschal ab.

Hierbei gibt es aber nur eine beschränkte Abschreibungsmöglichkeit bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Pauschal können bis zu 20 % der Telekommunikationskosten abgesetzt werden, höchstens jedoch 20,-- € pro Monat.

Sie brauchen aber auch dem Finanzamt nicht alle Rechnungen eines Kalenderjahres vorlegen, sondern nur die über **drei zusammenhängende** Monate. Aus diesen drei Monaten ermitteln Sie den monatlichen Durchschnittsbetrag, den Sie für jeden Monat des Jahres berechnen. Diese Möglichkeit ist vor allem dann attraktiv, wenn Sie über drei zusammenhängende Monate hinweg eine relativ hohe Telekommunikationsrechnung haben (**Formblatt F3.1 unten**).

- **Tatsächliche anteilmäßige Erfassung (Einzelnachweis)**

- **Formblatt F3.2 – Telekomaufwendungen nach dem tatsächlichen Anteil**

Als zweite Möglichkeit gibt es die Möglichkeit der Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten. Auch diese Variante ist über **drei zusammenhängende** Monate möglich. Hierzu benötigen Sie einen Einzelverbindungs nachweis. Diese Abzugsmöglichkeit ist nicht nach oben begrenzt, ist aber sehr zeitaufwendig, weil detaillierte Aufzeichnungen notwendig sind (Datum, Uhrzeit, Tel.-Nr., Verbindungsentgelt, Name des Gesprächspartners, Kosten der Internetnutzung, etc.). Diese Variante kann sich aber dann lohnen, wenn Sie einen wesentlich höheren beruflichen Anteil an Telekomaufwendungen haben als die in der 1. Variante geschilderten 20%. Die Aufteilung nach beruflicher und privater Nutzung müssen Sie selbst vornehmen.

2.6.2 Unfallkosten

→ Formblatt F7 - Unfallkosten

Unfallkosten sind jetzt wieder bei allen beruflich veranlassten Fahrten als Werbungskosten abziehbar, also auch wieder bei Fahrten zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies trifft natürlich auch auf Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit bei Mob. Res. oder Fortbildungen zu. Die anfallenden Kosten sind **zusätzlich** zur Entfernungs- bzw. Dienstreisepauschale als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch, wenn ein Umweg gefahren wurde, der beruflich veranlasst war. (Tankstelle, verkehrstechnische Gründe, beruflich veranlasste Erledigung, Fahrgemeinschaft). Vorsicht jedoch bei längerer Fahrtunterbrechung! Hier wird oft ein nicht beruflicher Anlass unterstellt.

Was ist abzugsfähig?

Abzugsfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Unfall entstanden sind. Das können sein: Reparatur, Gutachter, Anwalt, Schäden an mitgeführten Gegenständen (keine privaten), Reparaturkosten für von Ihnen beschädigte Gegenstände, Mietwagen, Selbstbeteiligung bei Kaskoversicherung, Schadensersatzzahlungen an Unfallgegner.

Grundsätzlich gilt aber: Unfallkosten und berufliche Fahrt müssen Sie nachweisen. Das geschieht am besten mit beiliegendem **Formblatt F7**.

2.6.3 Kontoführungsgebühren

Eine Pauschale von 16,00 € kann ohne Nachweis angegeben werden. Mehr als diese 16 € gibt es nur gegen Einzelnachweis, der aber sehr aufwendig sein kann.

2.6.4 Versicherungsbeiträge

Geleistete Versicherungsbeiträge werden Sie in der Regel im Rahmen der Vorsorgeaufwendungen (siehe Anlage Vorsorgeaufwand) eintragen. Da es hier jedoch einen Höchstbetrag der abzugsfähigen Kosten gibt und dieser von manchen bereits völlig ausgeschöpft ist (gerade bei berufstätigen Ehepaaren, von denen einer Nichtbeamter/in ist), wirken sich die Beiträge nicht mehr

steuerlich aus. Nun besteht die Möglichkeit, einen gewissen Anteil an Versicherungsbeiträgen als Werbungskosten geltend zu machen. Das sind Beiträge, die das berufliche Risiko abdecken. Im Wesentlichen betrifft dies die

- **Unfallversicherung**
mit der Sie berufliche wie private Unfälle, also keine rein private(!), versichert haben. Hier genügt eine Bescheinigung Ihrer Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil der Beiträge ist. Können Sie keine Bescheinigung vorlegen, erkennt das Finanzamt in der Regel ohne Nachweis 50 % der Beiträge als Werbungskosten an.
- **Haftpflichtversicherung**
Hier sind die Diensthaftpflicht- und Dienstschlüsselversicherung in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Sind diese in Ihrem Vertrag nicht separat ausgewiesen, so lassen Sie sich von Ihrer Versicherungsgesellschaft einen Nachweis hierüber geben. BLLV-Mitglieder können beide Versicherungsarten kostenlos über den Wirtschaftsdienst absichern. Eine Anmeldung unter www.bllv-wd.de ist aber erforderlich.
- **Rechtsschutzversicherung**
Auch hier benötigen Sie einen Nachweis Ihrer Versicherung, wie hoch der berufliche Anteil ist. Beiträge zur Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind leider nicht abzugsfähig!

Nicht abzugsfähig sind Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung oder zu einer Reisegepäckversicherung (Ausnahme hier: Dienstreise). Hausrat- und Gebäudeversicherungen werden anteilig dem Arbeitszimmer zugerechnet

2.6.5 Umzugskosten

Umzugskosten sind häufiger steuerlich abzugsfähig als viele denken.

Wann sind sie als Werbungskosten abzugsfähig?

Der entscheidende Grund hierfür liegt vor, wenn sie **beruflich veranlasst** sind. Das kann sein bei

- Arbeitsplatzwechsel
- Verkürzung der Fahrzeit (mindestens eine Stunde für Hin- und Rückfahrt)
- leichterem Erreichen des Arbeitsplatzes
- Beginn oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung (siehe auch 2.7)

Liegen solche entscheidenden Gründe also vor, spielen private Motive für den Wohnungswechsel, die Finanzbeamte gerne schnell unterstellen, keine Rolle mehr (BFH-Urteil vom 22.11.1991, BStBl. 1992 II S. 494)

Wichtig zu wissen ist, dass bei einer Verkürzung der Fahrzeit (s.o.) die Fahrzeiten mit öffentlichen Verkehrsmitteln verglichen werden. Die Fahrzeit mit dem PKW ist dabei nicht entscheidend. Bringt Ihnen das öffentliche Verkehrsmittel also einen täglichen Vorteil von mindestens einer Stunde gegenüber Ihrer alten Wohnung, sind die Kosten für den Umzug steuerlich absetzbar. Ebenso spricht die Tatsache, dass Sie nach dem Umzug Ihren Arbeitsplatz zu Fuß erreichen können, für ein leichteres Erreichen des Arbeitsplatzes (s.o.). Somit sind Umzugskosten in diesem Fall ebenfalls absetzbar.

Welche Aufwendungen sind nun absetzbar?

- Kosten für den Transport des Umzugsguts
(durch Spediteur oder in Eigenregie, auch: Zwischenlagerung des Umzugsguts)

- Reisekosten
(Reise am Umzugstag, Reisen zum Suchen oder Besichtigen der Wohnung)
- doppelte Mietzahlungen
(für die neue oder die bisherige Wohnung, und zwar inklusive Nebenkosten)
- Maklergebühren
(leider nicht, wenn die neue Wohnung/das neue Haus Ihr Eigentum ist!)
- Kosten für zusätzlichen Unterricht der Kinder
(Hier gibt es einen Höchstbetrag von 1514 € bzw. bei Umzug von 1584 €)
- Beschaffungskosten für einen Kochherd und für Heizöfen
(letztere nur in einer Mietwohnung)
- sonstige Umzugskosten, z. B. für Zeitungsanzeigen, Trinkgelder, Montagearbeiten
(Hier gibt es eine Pauschale: 602 € für Alleinstehende/1204 € für Verheiratete bzw. bei Umzug: € 628/ € 1256 plus einem Erhöhungsbetrag für jede weitere haushaltszugehörige Person, außer Ehepartner, von 265 €, bei Umzug: 277 €)

2.6.6 Steuerberatungskosten und Steuerfachliteratur

Steuerberatungskosten konnten bisher als Sonderausgaben von der Steuer abgezogen werden. Dem ist nicht mehr so. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit gestrichen.

Dennoch können Sie die Kosten in Ihrer Steuererklärung unterbringen, und zwar als **Werbungskosten** soweit der berufliche Anteil der Steuererklärung davon betroffen ist. Mittlerweile unterscheidet man nämlich bei den Steuerberatungskosten zwischen beruflich und privat veranlassten Kosten. Aus Einfachheitsgründen wurde folgende Verwaltungsvereinfachung zur Trennung von privaten und beruflichen Kosten veranlasst (BMF-Schreiben vom 21.12.2007, BStBl. 2008 I S. 256):

- Kosten bis zu 100.-- € dürfen ohne Aufteilung in voller Höhe abgezogen werden.
- Bei Kosten zwischen 101.-- € und 200.-- € dürfen 100.-- € abgezogen werden. Der Rest ist dem privaten Bereich zuzuordnen und darf deshalb nicht berücksichtigt werden.
- Bei Kosten von mehr als 200.-- € dürfen 50% dem beruflichen Bereich und 50% dem privaten Bereich zugeordnet werden.

Zu den Steuerberatungskosten zählen Steuerfachliteratur (sofern Sie die aufgrund unserer Ausführungen noch benötigen), Einkommensteuerprogramme, die Beratung durch einen Steuerfachmann, Fortbildungsveranstaltungen zu Steuerfragen.

2.6.7 Bewirtungskosten

Viele Finanzämter begegneten der Anerkennung von Bewirtungskosten in der Vergangenheit mit Misstrauen und lehnten diese als Werbungskosten strikt ab. Wenn das Ereignis der Bewirtung jedoch beruflich veranlasst ist, muss das Finanzamt die Kosten hierfür anerkennen. (BFH-Urteil v. 11.1.2007, VI R 52/03, BStBl. 2007 II S. 317).

So ein Ereignis kann die Amtseinführung, die Verabschiedung, das Jubiläum oder der Ausstand sein. Für eine berufliche Veranlassung spricht z. B., dass der Schulleiter dazu eingeladen hat, die Gäste nur Kolleginnen und Kollegen oder Leute vom Schulverband oder Förderverein der Schule waren (keine Angehörige oder private Freunde!) und die Feier in den Räumlichkeiten der Schule stattfand. Eine Gästeliste hilft bei der Anerkennung!

Abgesetzt werden können dann die Aufwendungen für Essen und Getränke, Trinkgelder und sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Feier standen, jedoch leider nicht die Kosten für Musik und Unterhaltung.

2.7 Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten (Zeilen 49 – 57 der Anlage N)

→ Formblatt F5 – Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten

Hierunter fallen alle berufsbezogenen Fahrten, die in den Zeilen 31 bis 38 nicht aufgeführt wurden. Der Vorteil liegt in den erhöhten Absetzungsbeträgen. Hier können Sie 0,30 € pro gefahrenen km geltend machen.

Als Auswärtstätigkeit zählen berufliche Fahrten und Tätigkeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte, also Ihrer Stammschule, z. B. die Teilnahme an Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Dienstbesprechungen, Ausstellungen, Klassenfahrten oder Schullandheimaufenthalten. Auch der BLLV-Gesundheitstag sowie der Lehrer-, Fachlehrer- und Schulleitertag oder auch der Einsatz an anderen Schulen im Rahmen der mobilen Reserve gehören dazu.

Dienstliche Fortbildungen - z. B. des Staatl. Schulamtes - können ebenfalls über **Formblatt F5** abgerechnet werden.

Weiterhin können Sie in **Formblatt F5** absetzen: Fahrten zur Kreisbildstelle (Hier können Sie sich von der Kreisbildstelle einen Auszug geben lassen, wann Sie die entsprechenden Medien abgeholt bzw. zurückgebracht haben), nachmittägliche Fahrten zum Kauf von Fachbüchern in der Buchhandlung (Nachweis: Rechnungsbeleg), Fahrten zur Bibliothek wegen einer Unterrichtsvorbereitung, Fahrten zum Schulamt, Elternbesuche am Abend, Fahrten zu einem Betrieb zwecks Vorbesprechung einer Betriebserkundung, Fahrten zu einem Museum oder einer anderen Besichtigungsstätte, um einen Klassenbesuch vorzubereiten.

Falls Sie in Ihrem Pkw jemanden mitnehmen, können Sie zusätzlich 0,02 € absetzen.

Allerdings müssen Sie bei allen Fahrten unter Umständen natürlich die vom Landesamt für Finanzen erhaltenen Erstattungen von den von Ihnen errechneten Fahrtkosten abziehen (Feld 420 – Zeile 51). Den eventuellen Differenzbetrag können Sie dann abziehen.

Eindeutig geregelt ist auch die Fahrt der Lehramtsanwärter zum Seminar. Hier liegt eine Dienstreise dann vor, wenn kein fester Ausbildungsort vorhanden ist. Erstattungen des Dienstherrn sind natürlich wieder abzuziehen.

Für Fahrten zu Veranstaltungen Ihres BLLV- Kreisverbandes oder des Bezirksverbandes Mittelfranken benutzen Sie das **Formblatt F6**. Führen Sie z. B. auch beim Lehrer-, Schulleiter-, Kindergarten-Grundschul-, Fachlehrer- oder Gesundheitstag je nach Abwesenheitsdauer von der Wohnung den Verpflegungsmehraufwand gemäß unserer Tabelle auf.

Falls Sie in Ihrem Pkw jemanden mitnehmen, können Sie zusätzlich 0,02 € absetzen.

Auch Reisenebenkosten sind abzugsfähig: Das sind Fahrtkosten am Dienstreiseort (öffentl. Verkehrsmittel, Taxi), Parkgebühren, Eintrittsgelder, Diebstahl oder Verlust von Gegenständen (Nachweise: z. B. polizeiliche Anzeige)

Zu den abzugsfähigen Reisekosten zählen:

- Fahrtkosten mit der Pauschale von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer
- Pauscheträge für Verpflegung
- Übernachtungskosten
- Reisenebenkosten

2.8 Verpflegungspauschbeträge

Seite 2 der Anlage N, Zeilen 52 – 57)

Üben Sie eine Einsatzwechseltätigkeit aus, z. B. Lehrer in der mobilen Reserve, Seminarrektoren oder Lehramtsanwärter, so können Sie je nach Dauer der Abwesenheit von der Wohnung ohne Nachweis Verpflegungspauschbeträge geltend machen. Tragen Sie je nach Abwesenheit die Anzahl der Tage in den Zeilen 52 – 54 ein. Abziehen müssen Sie allerdings die steuerfrei vom Arbeitgeber erstatteten Beträge (Zeile 57).

Derzeit absetzbare Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen:

Abwesenheitsdauer vom Wohnort	absetzbarer Betrag
24 Std. am Kalendertag	€ 24,00
14 bis 24 Std.	€ 12,00
8 bis 14 Std.	€ 6,00
unter 8 Std.	Kein Pauschbetrag möglich

Sollten Sie während einer Dienstreise am Zielort oder in dessen Einzugsbereich übernachten, können Sie natürlich die reinen Übernachtungskosten als Reisekosten ansetzen, allerdings **nur gegen Nachweis**, die fiktiv angesetzten Kosten für eine Übernachtung bei Bekannten oder Freunden wird nicht akzeptiert. Ein Pauschbetrag für Übernachtungskosten ist nicht möglich.

2.8 Doppelte Haushaltsführung

(Zeilen 61 – 87)

Eine doppelte Haushaltsführung ist, wenn sie beruflich veranlasst ist (z. B. wegen Versetzung), als Werbungskosten abziehbar. Sie liegt vor, wenn

- Sie am **regelmäßigen Beschäftigungsort** oder in dessen unmittelbarer Umgebung eine Zweitwohnung einrichten müssen
- Sie am **Wohnort** nach wie vor Ihre Hauptwohnung besitzen
- sich da auch weiterhin Ihr **Lebensmittelpunkt** befindet.

Eine eigene Wohnung am Wohnort besitzen heißt, dass die Kosten für den Haushalt selbst getragen werden. Es reicht nicht, wenn man in den Haushalt der Eltern eingegliedert oder Mitbewohner bei anderen ist. Lebensmittelpunkt heißt, dass Sie z. B. verheiratet sind oder als Lediger enge Kontakte an den Wohnort haben (z. B. aktives Vereinsmitglied) und mindestens zweimal im Monat nach Hause fahren. Die Zweitwohnung am Beschäftigungsort muss jederzeit zur Verfügung stehen (Wohnung, möbliertes Zimmer, Appartement, Gemeinschaftsunterkunft).

Was können Sie nun steuerlich geltend machen?

Bei doppelter Haushaltsführung sind folgende Kosten abzugsfähig:

- Fahrtkosten (Zeilen 70 - 78)
 - erste und letzte Fahrt (Beginn und Ende der doppelten Haushaltsführung) mit den tatsächlich gefahrenen km
 - eine Heimfahrt pro Woche (nur Entfernungspauschale – siehe Weg zur Arbeitsstätte)
 - Fahrten zwischen Zweitwohnung und Beschäftigungsort mit der Entfernungspauschale
- Kosten für die Zweitwohnung (Zeile 79 - 80)
Das sind Miete und Nebenkosten, Maklergebühr, Renovierungskosten, Einrichtungsgegenstände (AfA beachten – siehe Arbeitsmittel!): Bett, Sofa, Schränke, Tische, Badmöbel, Küche, Lampen, Gardinen, usw.

- Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung sind als sonstige Mehraufwendungen absetzbar. Sie zählen nicht zu den Unterkunftskosten, die begrenzt bis zu höchstens 1000.-- € pro Monat absetzbar sind. Der BFH hat diesbezüglich neu entschieden. Tragen Sie die Aufwendungen für die Einrichtung und den Hausrat der Zweitwohnung unter „Sonstige Aufwendungen“ in Zeile 85 ein.
- Verpflegungskosten (Zeilen 81 - 84)
Hier können Sie für die ersten drei Monate nach Bezug der Zweitwohnung den Verpflegungspauschbetrag pro Tag lt. Tabelle S. 16 absetzen.
- Umzugskosten (siehe Punkt 2.6.5 – Zeile 85)
Transport der Möbel von der Hauptwohnung zur Zweitwohnung und am Ende der doppelten Haushaltsführung zurück, Fahrten zur Besichtigung von Wohnungen

Beachten Sie aber: Fahren Sie mehr als einmal pro Woche nach Hause, haben Sie das Wahlrecht zwischen doppelter Haushaltsführung und täglichen Heimfahrten mit der Entfernungspauschale. Entscheiden Sie dann selbst, was für Sie günstiger ist!

3 Fundstellen

- **Grimm/Weber: Der SteuerBerater für Lehrer – Akademische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg) Mannheim, Loseblattsammlung, Stand: Dezember 2019**